



Baurechtliche Anzeigepflicht von Festzelten

Festzelte gehören nach dem Baurecht zu den so genannten fliegenden Bauten und sind ab einer Größe von 75 m² Grundfläche bei der Baurechtsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen. Dabei muss der Aufstellungsort mittels Lageplan bekannt gegeben und das Zeltbuch mit einer gültigen Ausführungsgenehmigung vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage wird von Seiten der Baurechtsbehörde entschieden, ob die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig gemacht wird. Bei kurzfristig eingehenden Anfragen oder Anzeigen kann die Baurechtsbehörde nicht mehr in jedem Fall tätig werden. Bei kurzfristig festgestellten erheblichen Mängeln muss im Zweifel eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen werden. Bei Schadensfällen kann die Nichtbeachtung baurechtlicher Vorschriften auch zivilrechtliche Folgen für die Verantwortlichen nach sich ziehen. Verantwortlich für die Anzeige und den Betrieb eines Zeltes ist der Veranstalter. Bei Vereinen ist dies in aller Regel der verantwortliche Vorstand.

Die Baurechtsbehörde bittet deshalb alle verantwortlichen Zeltbetreiber, die notwendigen Maßnahmen **mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung** zu veranlassen. Bei Fragen zur Aufstellungsanzeige und Gebrauchsabnahme melden Sie sich bitte beim Fachbereich Baurecht/Umwelt der Stadt Pfullendorf unter der Tel.-Nr. **07552/25-1502** (siehe auch Homepage der Stadt Pfullendorf unter Formularcenter „Veranstaltungen“).

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Inbetriebnahme ohne Anzeige und Abnahme eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

11.01.2018 Stadt Pfullendorf
Fachbereich Baurecht/Umwelt